

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/1517 –

Stand des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und Digital Services Acts

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Februar 2022 sind die Betreiber sozialer Netzwerke grundsätzlich verpflichtet, strafbare Inhalte dem Bundeskriminalamt (BKA) zu melden. Gegen diese Regelung laufen mehrere Klagen, die jedoch keine aufschiebende Wirkung haben. Die Bundesregierung soll insoweit aber freiwillig eine Stillhalte-zusage gegeben haben, obwohl der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann noch am 10. Dezember 2021 erklärt hat: „Unser Rechtsstaat muss entschieden gegen Hassstraftaten vorgehen. Zugleich sind auch die sozialen Netzwerke in der Pflicht: Die Vorgaben des NetzDG sind verbindlich – und kennen keine pauschale Ausnahme für Messenger-Dienste wie Telegram.“ (https://www.bmj.de/SharedDocs/Zitate/DE/2021/1210_Hassstraftaten.html).

Am 1. März 2022 hat das Verwaltungsgericht Köln im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren entschieden, dass die klagenden Anbieter der sozialen Netzwerke Youtube (Google), Facebook und Instagram (beide Meta) nun nicht mehr den Pflichten nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) nachkommen und strafbare Inhalte nicht dem Bundeskriminalamt melden müssen (https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_01032022/index.php). Das Verwaltungsgericht Köln hat allerdings nicht die Regelung an sich moniert, sondern dass der Gesetzgeber weder das für Ausnahmen vorgesehene Konsultations- und Informationsverfahren durchgeführt habe noch die Voraussetzungen eines Dringlichkeitsverfahrens vorgelegen hätten.

In der vergangenen Legislaturperiode war das damalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) federführend für die Begleitung des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act – DSA) auf europäischer Ebene und für den Gesetzgebungsprozess des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zuständig. Gemäß Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1173 ist in Zukunft beim DSA das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) federführend zuständig. „Beteiligt werden BMWK, BMI, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, BMJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, BMUV, Bundesministerium für Gesundheit, BMBF, BMF, BMAS und Auswärtiges Amt.“

1. Welches Bundesministerium vertritt die Bundesregierung bei den Ratsverhandlungen auf EU-Ebene zum DSA?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/1173 verwiesen.

2. Behält das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Zuständigkeit bzw. Federführung für das NetzDG oder ist auch ein Wechsel der Zuständigkeit für das NetzDG vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) in das BMDV geplant?
9. Wann plant die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte „grundlegende Überarbeitung“ des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, und mit welcher inhaltlichen Zielrichtung soll das Netzwerkdurchsetzungsgesetz aus Sicht der Bundesregierung „grundlegend überarbeitet“ werden (Koalitionsvertrag S. 17)?

Ist die „grundlegende Überarbeitung“ zeitlich vor oder nach der Einigung und Umsetzung des DSA geplant?

14. Welche im Grundsatz rechtlich und funktionell unabhängige Stelle könnte aus Sicht der Bundesregierung künftig anstelle des Bundesamtes für Justiz (BfJ) die Aufgabe der Überwachung der Pflichterfüllung der Diensteanbieter im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste übernehmen?
15. Welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung im Zuge dessen, und wie wird diese Stelle mit Blick auf die vom BMJ auf das BMDV gewechselte Federführung für den DSA integriert?

Die Fragen 2, 9, 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat die Zuständigkeit für das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Wegen der vollharmonisierenden Wirkung des Digital Services Act (DSA) wird dieser Rechtsakt weitgehend an die Stelle des NetzDG treten. Die Bundesregierung prüft die Umsetzung und Auswirkungen auf das NetzDG.

Über die Behördenzuständigkeiten unter der Geltung des DSA hat die Bundesregierung noch nicht entschieden.

3. Welche organisatorischen und inhaltlichen Änderungen ergeben sich innerhalb der Bundesregierung durch den Wechsel der Zuständigkeit für den DSA in das BMDV?
4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und welche Referate bzw. Unterabteilungen bzw. Abteilungen werden aufgrund des Zuständigkeitswechsels beim DSA aus welchen Bundesministerien zum BMDV wechseln, und bis wann wird der Wechsel zeitlich abgeschlossen sein (bitte nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen sowie Referatsbezeichnungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus dem Personalhaushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurden drei Planstellen des höheren Dienstes sowie eine Stelle des mittleren Dienstes in das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

umgesetzt und die entsprechenden Mitarbeitenden mit Wirkung zum 15. Februar 2022 in das BMDV abgeordnet und zum 1. April 2022 dorthin versetzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5, 10 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/1173 verwiesen.

5. Wie hoch sind die personellen Kapazitäten in den Bundesministerien zur Bearbeitung des DSA und des NetzDG (bitte nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen aufschlüsseln)?

Wie teilen sich die zuständigen Referate bzw. Unterabteilungen bzw. Abteilungen auf, und werden diese Kapazitäten im Zuge des Neu-Zuschnitts der Zuständigkeiten gleichbleiben, gesenkt oder erhöht?

Im BMDV bearbeiten derzeit eine Person im höheren Dienst mit dem überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit sowie zwei Personen im höheren und eine Person im mittleren Dienst mit ungefähr der Hälfte ihrer Arbeitszeit den DSA. Im BMJ bearbeiten derzeit eine Person im höheren Dienst mit dem überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit sowie zwei weitere Personen im höheren und eine Person im gehobenen Dienst mit ungefähr der Hälfte ihrer Arbeitszeit den DSA und das NetzDG. Eine Veränderung der personellen Kapazitäten ist derzeit nicht geplant.

6. Hat die Bundesregierung gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. März 2022 (Az. 6 L 1277/21; 6 L 1354/21), nachdem Teile des NetzDG nicht anwendbar sind, weil der Gesetzgeber bei der Einführung des § 3a NetzDG gegen das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (ECRL) verstoßen habe, eine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Münster eingelegt?

Wenn nein, warum nicht?

7. Nimmt die Bundesregierung die in Frage 6 genannte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. März 2022 zum Anlass, das NetzDG zu überarbeiten?

Wenn ja, was soll konkret geändert werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das die Verfahrensführung übernommen hat, hat keine Beschwerden eingelegt.

Der DSA sieht ab Anfang 2024 eine Meldepflicht der Plattformbetreiber an Strafverfolgungsbehörden über bestimmte illegale Inhalte vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2, 9, 14 und 15 verwiesen.

8. Hat das Bundesministerium der Justiz den Klägern gegen das NetzDG zugesichert, dass keine Maßnahmen eingeleitet werden, wenn der Meldepflicht nach § 3a NetzDG nicht nachgekommen wird, solange es keine Entscheidung in dem Eilverfahren gebe?

Wenn ja, auf welcher Grundlage erfolgte diese Zusicherung, und war sie innerhalb der Bundesregierung abgestimmt worden?

19. Welche Folgen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. März 2022 mit Blick auf das Stillhalteabkommen mit TikTok Technology Ltd.?

20. Wie geht die Bundesregierung mit Unternehmen um, für die bislang kein Stillhalteabkommen gilt?

Die Fragen 8, 19 und 20 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BMJ hat gegenüber den klagenden Diensteanbietern entsprechende Zusicherungen gegeben. Die Zusicherungen erfolgten als Prozesserkklärungen in den Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Die Verhandlungen werden vom Bundesamt für Justiz (BMJ) geführt. Das BfJ wird die Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts Köln auch über die entschiedenen Fälle hinaus respektieren, solange keine abweichende gerichtliche Entscheidung ergeht.

10. Sind bereits Plattformen an die Schnittstelle des Bundeskriminalamtes (BKA) angebunden, und wenn ja, welche, und wie viele?

Die seit dem 1. Februar 2022 nach dem NetzDG verpflichteten Telemediendiensteanbieter haben sich bislang technisch nicht an das Bundeskriminalamt (BKA) angebunden.

11. Könnte sich die Bundesregierung für die Melde- und Mitwirkungspflicht der sozialen Netzwerke in § 3a NetzDG vorstellen – im Rahmen der in Frage 9 genannten „grundlegenden Überarbeitung“ – eine Länderöffnungsklausel zu verankern?

Der DSA wird bei einem Verdacht auf bestimmte Straftaten eine eigene Meldepflicht an die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden enthalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

12. Hat das BKA mittlerweile den Messenger-Dienst Telegram mit Löschbitten und Datenanfragen „geflutet“ (<https://www.tagesschau.de/inland/bka-telegram-behoerden-101.html>), und wenn ja,
- wie viele Löschbitten und Datenanfragen wurden gestellt,
 - wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BKA waren damit über wie viele Arbeitsstunden beschäftigt,
 - was war das Ergebnis?

Mit Stand 4. Mai 2022 hat das BKA 101 Löschersuchen und 146 Bestandsdatenanfragen an Telegram übermittelt.

Die Anzahl an Mitarbeitenden, welche in die Erstellung und Übermittlung von Löschersuchen und Bestandsdatenanfragen involviert sind, variiert. Weiterhin geht mit der Übermittlung die Vor- und gegebenenfalls Nachbereitung von Vorgängen im BKA einher, weshalb die Arbeitsstunden für solche Anfragen und Ersuchen nicht beziffert werden können.

Von den Löschersuchen sind 92 Inhalte nicht mehr abrufbar. Hinsichtlich der Bestandsdatenanfragen wurden aktuell 35 Anfragen beantwortet. Bei den übrigen Sachverhalten dauert die Prüfung durch Telegram noch an.

13. Konnte mittlerweile Kontakt zu Telegram hergestellt werden, und wurde von Telegram ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter benannt?

Die Bundesregierung steht in Kontakt mit Telegram.

Telegram hat eine Anwaltskanzlei mit der rechtlichen Vertretung in den beiden gegen den Anbieter gerichteten Bußgeldverfahren des Bundesamtes für Justiz (BfJ) beauftragt.

16. Welche Anforderungen aus dem DSA werden an das BfJ oder an die neu geschaffene Prüfstelle gestellt?
17. Welche Art der Aufsicht soll mit Blick auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. März 2022 zukünftig erfolgen (https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_01032022/index.php)?
18. Welche deutsche Behörde sollte aus Sicht der Bundesregierung die Rolle des Digital Services Coordinators nach dem DSA ausfüllen?
 - a) Mit welchen anderen Aufsichtsbehörden müsste eine Abstimmung erfolgen?
 - b) Strebt die Bundesregierung zusätzlich auch die Einrichtung eines Europäischen Koordinators für digitale Dienste an?

Die Fragen 16 bis 18b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung des DSA zuständig, stellt die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicher und trägt zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung des DSA in der gesamten Union bei. In diesem Rahmen wird der Koordinator für digitale Dienste auch seine ihm zugedachte Rolle im Europäischen Gremium für digitale Dienste einnehmen.

Der DSA trifft keine Vorfestlegungen, welcher Behörde die Funktion übertragen werden soll, stellt aber besondere Anforderungen an diese, wie die völlige Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen, die Weisungsfreiheit von anderen Behörden und privaten Stellen sowie eine adäquate technische, finanzielle und personelle Ausstattung.

Die Benennung und Einrichtung des nationalen Koordinators für digitale Dienste wird im Wege eines Bundesgesetzes erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2, 9, 14 und 15 verwiesen.

21. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass beim Verwaltungsgericht Köln in Bezug auf das NetzDG weitere Anträge der Twitter Internationale Unlimited Company (Az. 6 L 140/22) und TikTok Technology Limited (6 L 183/22) auf einstweiligen Rechtsschutz anhängig sind?

Das Verwaltungsgericht Köln hat die genannten Anträge dem BfJ unverzüglich elektronisch übermittelt, nachdem die Prozessbevollmächtigten der Diensteanbieter diese bei Gericht eingereicht hatten. Das BfJ hat die Anträge dem BMJ am gleichen Tag elektronisch weitergeleitet. Dies geschah im Fall von Twitter am 31. Januar 2022 und im Fall von TikTok am 7. Februar 2022.

22. Welche weiteren Implikationen auch im Hinblick auf andere Aufsichten sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt?

Plant die Bundesregierung beispielsweise im Hinblick darauf, dass die Aufsicht über Videosharingplattform-Dienste bezüglich der zum 1. Mai 2021 in Kraft getretenen Vorsorgemaßnahmen (§ 24a des Jugendschutzgesetzes – JuSchG) auf die Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz (im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) übertragen worden ist, eine Änderung?

Der finale Text des DSA liegt noch nicht vor. Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen für den Erhalt des Schutzniveaus des deutschen Jugendschutzgesetzes eingesetzt.

23. Gibt es ein Monitoring der Bundesregierung zum Thema „Overblocking“ seit Inkrafttreten des NetzDG?

Welche Informationen liegen der Bundesregierung zum Thema „Overblocking“ vor?

Handelt es sich hier um Einzelfälle oder nicht?

Es wird auf den im September 2020 von der Bundesregierung vorgelegten Evaluierungsbericht zum NetzDG verwiesen (abrufbar unter: www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/090920_Evaluierung_NetzDG.html). Der Bericht hat keine Anhaltspunkte erbracht, dass das NetzDG zu systematischem Overblocking durch die Anbieter sozialer Netzwerke geführt hat. Im Evaluierungsbericht wird auf die Transparenzberichte der Anbieter sozialer Netzwerke verwiesen, wonach die Anbieter in den meisten Fällen nach der Prüfung eines Inhalts zu dem Ergebnis gekommen seien, dass der Inhalt auf eine Beschwerde nach dem NetzDG hin nicht zu löschen ist. Ein darüber hinausgehendes Monitoring hat die Bundesregierung nicht durchgeführt. Andere Studien (z. B. Liesching/Funke/Herrmann et. al., Das NetzDG in der praktischen Anwendung, 2021), die auch Löschungen wegen Verstößen gegen Community Standards sowie weitere Faktoren berücksichtigt haben, haben demgegenüber Anhaltspunkte für ein Overblocking in der Praxis festgestellt.

